

einem ihre Person genügend legitimirenden Nachweise bez. auch darüber, daß ihrem Dienstantritte keine Hindernisse entgegenstehen, beim zweiten Dienstantritt innerhalb des Landes aber mit einem inländischen Gesindezeugnißbuche anzumelden. Bef. vom 31. Decbr. 1868.

38. Die hiesigen Hausbesitzer, sowie deren Stellvertreter und überhaupt alle Vermiether werden von der Polizeibehörde darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe jeder Logiswechsel in hiesiger Polizeiexpedition anzumelden ist, und daß sie insbesondere keinen Abmiether eher bei sich aufnehmen dürfen, als bis die erforderliche Logiskarte hier ausgestellt ist. — Dasselbe gilt analog rücksichtlich der mit Aufenthaltskarten versehenen Personen, sowie auch vom Ein- und Austritte der Diensthoten und Gewerbsgehilfen, ingleichen der Fabrikarbeiter. Bef. v. 30. März 1867.

G. Das Halten von Hunden betr.

39. Regulativ für die Erhebung der Abgaben für Hunde.
 § 1. Jeder, welcher innerhalb des hiesigen Heimaths- und Armenversorgungsbezirkes einen oder mehrere Hunde hält, hat dafür eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche für einen Hund 2 Thaler und wenn Jemand mehr als einen Hund besitzt, für den ersten 2 Thaler, für den zweiten aber sowie für jeden weiterfolgenden Hund je 4 Thaler beträgt. Diese Bestimmung erleidet nur insofern eine Modification, als von Hunden, a) welche in geschlossenen Räumen oder in Hofräumen an der Kette liegen, sowie b) welche von ihren Besitzern bei Ausübung eines Gewerbebetriebes, zum Ziehen oder zum Treiben resp. Hüten des Viehes benutzt und in der Zeit, wo sie zu diesen Berrichtungen nicht verwendet werden, unausgesetzt an der Kette liegen oder in geschlossenen Räumen gehalten werden, eine jährliche Abgabe von nur 1 Thaler pro Hund zu entrichten ist. § 2. Die in § 1 angeordnete Abgabe ist für die Armenpflege bestimmt und spätestens bis ultimo Januar jedes Jahres an die Polizeiexpedition pränumerando abzuführen. Wer innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die Steuer auf dieses Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen den vollen Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines andern Herrn übergehen. Ist die Steuer anderwärts bereits auf die erste Hälfte des Steuerjahres entrichtet worden (§ 2 des Gesetzes vom 18. August 1868), so ist für das zweite Halbjahr nur die Hälfte der § 1 angeordneten Steuer binnen 14 Tagen abzuführen. § 3. Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine nach § 5 des Gesetzes vom 18. Aug. 1868 anzufertigende Marke. § 4. In Betreff der Befreiung von der Hundesteuer, der Consignation aller steuerpflichtigen Hunde, der Hinterziehung der Steuer, des Aufgreifens und der Reclamation und Tödtung der Hunde ist allenthalben den Vorschriften des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., sowie den Bestimmungen der zu diesem Gesetze unter demselben Tage erlassenen Ausführungs-Berordnung nachzugehen. § 5. Dafern eine Marke ohne Verschulden des Verlustträgers verloren geht, ist dem letzteren gegen Erlegung von 15 Ngr. eine neue Marke auszuhändigen. § 6. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft, alle früheren ortstatutarischen Bestimmungen über Erhebung einer Hundesteuer sind daher mit diesem Tage als aufgehoben zu betrachten. Bef. v. 25. Januar 1869.